

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0
der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr. 2010/055	07.07.2010	Redaktion: Sylvia Glaser
S. 1 - 4		Telefon: 80-99087

Beitragsordnung (Neufassung)

der Studierendenschaft

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

vom 05.07.2010

Aufgrund des § 57 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. 2006 S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zum Aufbau der Fachhochschule für Gesundheitsberufe in Nordrhein-Westfalen vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. 2009, S. 516), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule (RWTH) Aachen die folgende Ordnung erlassen:

§ 1

Beitragszweck und Beitragspflicht

- (1) Die Studierendenschaft der RWTH erhebt in jedem Semester zur Erfüllung ihrer Aufgaben von ihren Mitgliedern den Studierendenschaftsbeitrag.
- (2) Der Beitragspflicht unterliegen auch die beurlaubten Studierenden. Die zur Ableistung des Zivildienstes oder des Grundwehrdienstes beurlaubten Studierenden sind von der Zahlung des Studierendenschaftsbeitrages befreit.

§ 2

Höhe des Beitrags

- (1) Der Studierendenschaftsbeitrag beträgt 137,45 €, ab dem SS 2011 136,81 €, ab dem SS 2013 139,31 €.
- (2) Er gliedert sich in folgende Teilbeiträge:
 - 1.) für den Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) als Beitrag für
 - a) den AStA 4,09 €, ab dem SS 2011 1,90 €, ab dem SS 2013 3,90 €
 - b) den Studierendensport 1,17 €
 - c) die Kinderbetreuung an der RWTH Aachen 1,40 €
 - d) den Studentischen Hilfsfonds 0,65 €, ab dem SS 2011 0,30 €, ab dem SS 2013 0,80 €
 - e) das Hochschulradio 0,50 €
 - f) das Schwulenprojekt der Aachener Hochschulen e.V. 0,19 €
 - 2.) für die Fachschaften 1,00 €
 - 3.) als Mobilitätsbeitrag
 - a) für die Fahrtberechtigung 89,50 €
 - b) für die Erweiterung der Fahrtberechtigung auf den Geltungsbereich des Nahverkehrs des Landes Nordrhein-Westfalen 38,90 €, ab dem SS 2011 40,80 €
 - c) für den Mobilitäts-Härtefonds 0,05 €

§ 3

Erhebung und Fälligkeit

- (1) Der Studierendenschaftsbeitrag wird von der Hochschule kostenfrei erhoben und an den AStA abgeführt.
- (2) Der Studierendenschaftsbeitrag wird jeweils fällig
 - a) mit der Einschreibung,
 - b) mit der Rückmeldung,
 - c) mit der Beurlaubung.

- (3) Folgende Studierenden entrichten keinen Mobilitätsbeitrag und erhalten keine Fahrtberechtigung:
- a) Gast- und Zweithörerinnen und -hörer,
 - b) Schwerbehinderte mit amtlichem Ausweis, Beiblatt und Wertmarke,
 - c) Studierende mit einer Befreiung gemäß § 4.
- (3) Ist die Exmatrikulation oder der Widerruf der Einschreibung vor Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgt, für das der Studierendenschaftsbeitrag geleistet wurde, ist insoweit der Studierendenschaftsbeitrag zurück zu erstatten, im übrigen besteht kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung. Die Rückerstattung erfolgt durch das Studierendensekretariat.
- (4) Der Studierendenschaftsbeitrag kann in sozialen Härtefällen ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 4 Aufgaben des Sozialausschusses

- (1) Der Sozialausschuss hat folgende Aufgaben:
- a) Erlass bzw. Erstattung des Studierendenschaftsbeitrages in sozialen Härtefällen,
 - b) Vergabe von Mitteln aus dem Studentischen Hilfsfonds,
 - c) Erstattung des Mobilitätsbeitrages in sozialen Härtefällen,
 - d) Befreiung vom Mobilitätsbeitrag in sozialen Härtefällen.
- (2) Das Studierendenparlament erlässt zum Verfahren der Erstattung des Mobilitätsbeitrags bzw. zur Befreiung hiervon eine Geschäftsordnung.
- (3) Der Ausschuss tagt unter Mitwirkung des AStA und der Hochschulverwaltung in nichtöffentlicher Sitzung.

§ 5 Mittelverwendung

Der AStA verwendet die Studierendenschaftsbeiträge gemäß Finanzordnung der Studierendenschaft in eigener Verantwortung.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Beitragsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH in Kraft. Die in dieser Beitragsordnung vorgesehenen Beiträge werden erstmals zum Wintersemester 2010/2011 erhoben.
- (2) Die Beitragsordnung vom 23.07.2008 (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Nr. 2008/077, S. 933 – 937) in der Fassung der 3. Änderungsordnung vom 21.12.2009 (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Nr. 2009/119, S. 1 - 4) tritt mit Ablauf des 30. September 2010 außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschluss des Studierendenparlaments vom 16.06.2010 und der Zustimmung des Rektorats vom 24.06.2010

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 05.07.2010

gez. Schmachtenberg
Univ.-Prof. Dr.-Ing. E. Schmachtenberg